



Smart decisions. Lasting value.

COVID-19 Förderungen Umsatzersatz II, Ausfallsbonus

Unter Berücksichtigung der aktuellen
Informationen bis zum 23.02.2021

Der Newsletter enthält die Informationen betreffend der Richtlinie für den Umsatzersatz für indirekt betroffene Branchen, den Ausfallsbonus und Updates zu den FAQ FKZ 800.000.

Umsatzersatz für indirekt betroffene Branchen

Voraussetzungen und Ausnahmen der Antragstellung

Voraussetzungen

- Das Unternehmen muss seinen **Sitz** oder eine **Betriebstätte in Österreich** haben und eine **operative Tätigkeit** verrichten, welche zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG), Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) oder zu Einkünften, welche gemäß § 5 Z 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind, führen.
- Das Unternehmen ist von den in der 1.,2. oder 3. COVID-19 SchuMaV, sowie von der 1. oder 2. COVID-19 NotMV indirekt erheblich betroffen. Dies liegt vor, wenn:
 - Der Antragsteller bezieht unmittelbar oder im Auftrag eines Dritten mindestens 50% seiner Umsatzerlöse
 - Im November 2019 mit Unternehmen, die bei verglichen mit dem November 2019 unveränderter Tätigkeit im November 2020 direkt von den Einschränkungen betroffen wären ODER
 - Im Dezember 2019 mit Unternehmen, die bei verglichen mit dem Dezember 2019 unveränderter Tätigkeit im Dezember 2020 direkt von den Einschränkungen betroffen wären ODER
 - Sonderregelung für neu gegründete Unternehmen nach dem 31.12.2018
 - Das antragstellende Unternehmen ist für Zeiträume im November oder Dezember 2020 in einer gemäß Anhang 2 angeführten begünstigten Branchen tätig um unmittelbar Umsätze mit direkt betroffenen Branchen zu erzielen.
- Das Unternehmen muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung steuerlich wohlverhalten haben (neues Bundesgesetz zum steuerlichen Wohlverhalten)
- Das Unternehmen erleidet für den jeweils relevanten Betrachtungszeitraum einen Umsatzausfall von mehr als 40%

Ausnahmen

- Unternehmen bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. im Betrachtungszeitraum ein Insolvenzverfahren anhängig ist. Ausgenommen davon sind Unternehmen welche ein Sanierungsverfahren eröffnet haben.
- **Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute** gemäß BWG, **Versicherungen** gemäß VA, **Pensionskassen** und **Non-Profit Organisationen**, welche die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen.
- Unternehmen, welche nicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig sind.
- Unternehmen, welche in einem mit 16. Februar 2021 beginnenden Zeitraum, dessen Zeitraum der Anzahl der Tage des Betrachtungszeitraumes entspricht, gegenüber einem oder mehreren Mitarbeitern eine Kündigung aussprechen.
- **Neu gegründete Unternehmen**, die vor dem 01.12.2020 noch keine Umsätze erzielt haben.

Umsatzersatz für indirekt betroffene Branchen

Betrachtungszeitraum und Ausschlüsse

Betrachtungszeitraum

- Der Umsatzersatz II wird für den Ausfall von begünstigten Umsätzen im Betrachtungszeitraum gewährt
- Der Betrachtungszeitraum umfasst die Tage, an denen der Antragsteller indirekt erheblich betroffen ist (Ende spätestens 31.12.2020)
- Die **in Frage kommenden Zeiträume** ergeben sich aus den 5 verschiedenen Verordnungen
 - 1. COVID-19-SchuMaV (01.11. – 16.11.2020)
 - 1. COVID-19-NotMV (17.11. – 06.12.2020)
 - 2. COVID-19-SchuMaV (07.12. – 16.12.2020)
 - 3. COVID-19-SchuMaV (17.12. – 25.12. 2020) bzw. für Seilbahnen (17.12. – 23.12.2020)
 - 2. COVID-19-NotMV (26.12. – 31.12.2020)

Ausschluss von der Gewährung

- Zeiträume 01.November bis 06.Dezember 2020 (1. COVID-19 SchuMaV oder 1. COVID-19-NotMV)
 - Ausmaß der **begünstigten Umsätze im November 2019** beträgt nicht mindestens 50% ODER
 - Der **Umsatzausfall im November 2020** beträgt nicht mehr als 40%
- Zeiträume 07.Dezember bis 31.Dezember 2020 (2. und 3. COVID-19 SchuMaV oder 2. COVID-19-NotMV)
 - Ausmaß der **begünstigten Umsätze im Dezember 2019** beträgt nicht mindestens 50% ODER
 - Der **Umsatzausfall im Dezember 2020** beträgt nicht mehr als **40%**

Umsatzersatz für indirekt betroffene Branchen

Höhe des Umsatzersatzes

Höhe und Deckelung des Umsatzersatzes

- Multiplikation aus den hier näher erläuterten **zu berechnenden Umsätzen** mit dem jeweiligen **Prozentsatz laut Anhang 2**.
- Der dadurch ermittelte Betrag ist gedeckelt:
 - Die Summe aus dem Umsatzersatz und der aliquoten Kurzarbeitsbeihilfe, darf den **anteiligen Vergleichsumsatz des Jahres 2019 nicht** übersteigen
 - Der Umsatzersatz darf nicht den **anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Umsatzausfall** übersteigen.
- Eine weitere Begrenzung tritt durch das Beihilferecht auf. Es gilt hier der befristete Rahmen noch mit EUR 800.000. Förderungen, die diesen maximalen Beihilfetopf verringern, sind:
 - Lockdown-Umsatzersätze
 - Fixkostenzuschuss (FKZ) 800.000
 - Aufrechte 100% Haftungen
 - Sonstige COVID-19 Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - NPO-Fonds Zuschüsse, insofern diese beihilfewirksam sind
- Für Zeiträume, in denen ein FKZ 800.000 bzw. ein Verlustersatz geltend gemacht wurde, darf ein indirekter Umsatzersatz nicht geltend gemacht werden.
 - Ein Antrag ist erst dann gestattet, wenn die Beträge für diese Zeiträume zurückgezahlt worden sind.
- Ebenfalls darf kein Umsatzersatz geltend gemacht werden, wenn für das Unternehmen ein Ausfallsbonus für November oder Dezember in Anspruch genommen worden ist.

Praktischer Hinweis: Im Gegensatz zum Ausfallsbonus wurde der Rahmen für die Beihilfe nicht auf EUR 1.800.000 erhöht. Der Rahmen beträgt für die Maßnahme des indirekten Umsatzersatzes noch immer EUR 800.000.

Umsatzersatz für indirekt betroffene Branchen

Vergleichszeitraum und Vergleichsumsatz

Allgemein

- Auf den anteilig auf den **Betrachtungszeitraum entfallenden Vergleichsumsatz** ist der ermittelte **Prozentsatz der begünstigten Umsätze** anzuwenden.
- Auf den hierdurch ermittelten Wert ist mit dem **Prozentsatz laut Anhang 2** (Prozentsätze je nach Branche)

Vergleichszeitraum und Vergleichsumsatz

- Es gibt **drei verschiedene Vergleichszeiträume**
 - Für Tage vor dem 07.12.2020 -> November 2019
 - Für Tage nach dem 06.12.2020 -> Dezember 2019
 - Gründung nach dem 31.12.2018 und keine Umsatzerzielung vor dem 01.12.2019 -> Beginn des ersten Umsatzerzielungsmonats bis 31.10.2020
- In diesen so ermittelten Vergleichszeiträumen muss jeweils der Umsatz gemäß KZ 000 der Umsatzsteuervoranmeldung erhoben werden. (**Vergleichsumsatz**)
- Falls keine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben ist, kann alternativ der Umsatz im Sinne des EStG bzw. KStG herangezogen werden. Hierbei sind folgende Umsatzanteile auszuscheiden:
 - Umsatzerlöse, welche aus keiner operativen Tätigkeit stammen
 - Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Grundstücken
 - Durchläufer

Umsatzersatz für indirekt betroffene Branchen

Vergleichszeitraum, Vergleichsumsatz und Formales

Prozentsatz der begünstigten Umsätze

- Es ist rechnerisch der **prozentuelle Anteil des Gesamtumsatzes** zu ermitteln, der mit direkt betroffenen Branchen getätigt wird (sorgfältige Schätzung)
- Die **Schätzung ist anhand von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit**, insbesondere anhand der Verhältnisse in den Vergleichszeiträumen zu betrachten
- Falls im Betrachtungszeitraum ein höherer Anteil als im Vergleichszeitraum geltend gemacht wird, muss dies von einem Steuerberater bestätigt werden.

Prozentuelle Zuordnung im Sinne Anhang 2

- Der Wert, welcher sich aus der Multiplikation zwischen **Vergleichsumsatz** und **prozentuellem begünstigten Umsatz** ergibt dient als Bemessungsgrundlage.
- Diese **Bemessungsgrundlage** muss sodann mit dem jeweiligen **Prozentsatz gemäß Anhang 2** der Richtlinie multipliziert werden.
- Den jeweiligen Kategorien sind diversen Branchen zugeordnet. Es ist jene Kategorie zu wählen, in welcher die **meisten begünstigten Umsätze** erwirtschaftet werden.
- Die Prozentsätze teilen sich in folgende Kategorien auf:
 - Kategorie A (November 80%/ Dezember 50%)
 - Kategorie B (November 60%/ Dezember 37,5%)
 - Kategorie C (November 40%/ Dezember 25%)
 - Kategorie D (November 20%/ Dezember 12,5%)

Formales

- Der Antrag für den Umsatzersatz ist zwischen 16.02. und 30.06.2021 zu stellen.
- Der Antrag ist über das FinanzOnline einzubringen.

Praktischer Hinweis: Die Einbringung des Antrages erfolgt ausschließlich durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Die Höhe des Umsatzausfalls und die Plausibilität der Höhe des Anteils der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz ist zu von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Ausfallsbonus

Voraussetzungen und Ausnahmen der Antragstellung

Voraussetzungen

- Das Unternehmen muss seinen **Sitz** oder eine **Betriebstätte in Österreich** haben und eine **operative Tätigkeit** verrichten, welche zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG), Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) führen.
- Das Unternehmen erleidet für den jeweils relevanten Betrachtungszeitraum einen Umsatzausfall von mehr als 40%.
- Beim Unternehmen darf in den letzten 3 veranlagten Jahren kein **rechtskräftig festgestellter Missbrauch** vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Jahr geführt hat.
- Das Unternehmen darf keine **aggressive Steuerpolitik** (Das Unternehmen darf in den letzten 5 Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG betroffen gewesen sein) betreiben.
- Das Unternehmen darf keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat haben, der in der **EU-Liste der nicht kooperativen Länder für Steuerzwecke** genannt ist.
- Das Unternehmen bzw. dessen Organvertreter darf **keine rechtskräftige Finanzstrafe** in den letzten 5 Jahren vor der Antragstellung oder **Verbandsgeldbuße** unter Vorsatz (Finanzordnungswidrigkeiten sind ausgenommen) erhalten haben.

Ausnahmen

- Unternehmen bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. im Betrachtungszeitraum ein Insolvenzverfahren anhängig ist. Ausgenommen davon sind Unternehmen welche ein Sanierungsverfahren eröffnet haben.
- **Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute** gemäß BWG, **Versicherungen** gemäß VA, **Pensionskassen** und **Non-Profit Organisationen**, welche die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen.
- Betriebe, welche im **alleinigen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen.
- Betriebe, welche im **mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen und einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben.
- Non-Profit Organisationen.
- Unternehmen, welche zu Beginn des Betrachtungszeitraumes mehr als 250 Mitarbeiter VZÄ beschäftigt haben und mehr als 3% dieser Mitarbeiter im Betrachtungszeitraum gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind möglich.
- Antragsteller, die nicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig sind.
- **Neu gegründete Unternehmen**, die vor dem 01.12.2020 noch keine Umsätze erzielt haben. Ausnahmen bestehen bei Umgründungen.

Ausfallsbonus

Betrachtungszeitraum und Ausschlüsse

Betrachtungszeitraum

- Der Ausfallsbonus setzt sich aus einem Bonus und optional aus einem Vorschuss auf den FKZ 800.000 zusammen.
- Voraussetzung ist jeweils, dass ein Umsatzrückgang von über 40% vorliegt. Weiters muss bei Inanspruchnahme des Vorschusses bis spätestens 31.12.2021 ein Antrag für den FKZ 800.000 gestellt werden.
- Der Betrachtungszeitraum ist jeweils das Kalendermonat. Es können Anträge für die Kalendermonate November 2020 bis Juni 2021 gestellt werden.

Ausschlüsse von der Gewährung eines Vorschusses

- FKZ 800.000 wurde bereits beantragt
- Beantragung eines Verlustersatzes

Ausschluss des gesamten Ausfallsbonus für November und Dezember 2020

- Inanspruchnahme eines Umsatzersatzes bzw. indirekten Umsatzersatzes
- Der Ausschluss entfällt bei Rückführung der erhaltenen Mittel

Praktischer Hinweis: Eine Antragstellung für den Umsatzersatz II (indirekt Betroffene) für die Monate November und Dezember 2020 ist nicht möglich, falls für diese Monate ein Ausfallsbonus beantragt worden ist.

Ausfallsbonus

Berechnung des Umsatzes im Vergleichszeitraum

Berechnung

- Der Ausfallsbonus beläuft sich auf maximal 30% des absoluten Umsatzausfalls und maximal EUR 60.000 pro Kalendermonat.
 - 50% davon entfallen auf den Ausfallbonus im engeren Sinne (15% des Umsatzausfalls; maximal EUR 30.000 pro Kalendermonat).
 - 50% davon entfallen auf den optional beantragbaren Vorschuss auf den FKZ 800.000 (15% des Umsatzausfalls; maximal EUR 30.000 pro Kalendermonat).

Beihilferecht

- Eine weitere Grenze besteht auf Grund des Beihilferechts und dem Rahmen von EUR 1.800.000. Der maximale Rahmen verringert sich durch andere Förderungen aus dem selben beihilferechtlichen Topf. Dazu zählen insbesondere der Lockdown-Umsatzersatz (für direkt und indirekt Betroffene), der Fixkostenzuschuss 800.000 sowie ein Ausfallsbonus für vorangehende Monate.

Berechnung der Umsätze im Vergleichszeitraum

- Dem Betrachtungszeitraum entsprechende Kalendermonat von März 2019 bis Februar 2020.
- Der Wert wird hierbei automatisch von Seiten der Finanzverwaltung nach folgender Reihenfolge ermittelt.
 - Umsätze der UVA im Vergleichszeitraum (KZ 000) bzw. Quartals-UVA dividiert durch 3.
 - Letzte rechtskräftige Umsatzsteuerveranlagung 2019,2018,2017 oder 2016 dividiert durch 12.
 - Letzter rechtskräftige Körperschaft - oder Einkommensteuererklärung angegebenen Umsatzerlöse dividiert durch 12.
 - Sonderregelung für Neugründungen.

Sonderermittlung der Umsätze im Vergleichszeitraum

- In folgenden Fällen sind die Vergleichsumsätze nicht automatisch durch das Finanzamt, sondern beim Antrag vom Antragsteller anzugeben.

Ausfallsbonus

Sonderfälle (Vergleichszeitraum)

Sonderermittlung der Umsätze im Vergleichszeitraum

- In folgenden Fällen sind die Vergleichsumsätze nicht automatisch durch das Finanzamt, sondern beim Antrag vom Antragsteller anzugeben:
 - Erzielung von Erlösen aus dem Verkauf von Liegenschaften oder Umsätze, die nichts mit der operativen Tätigkeit zu tun haben
 - Neu gegründete Unternehmen nach dem 31.12.2018
 - Unternehmen, welche die Umsätze im Sinne § 23 oder 24 UStG erzielen bzw. Umsätze erzielen, welche zwar nach UStG nicht steuerbar sind, allerdings im Sinne des EStG steuerpflichtig sind.
 - Wettbüros, Automatenanbieter, Spielhallen etc.
 - Umgründungen bzw. Verkäufe oder Erwerbe von Betrieben bzw. Teilbetrieben.
 - Unternehmen, welche an Gesellschaften bürgerlichen Rechts bzw. an einer atypischen Gesellschaft beteiligt sind

Ausfallsbonus

Berechnung des Umsatzes im Betrachtungszeitraum

Berechnung

- Der Umsatz im Betrachtungszeitraum ist vom Antragsteller bekanntzugeben. Es sind die nach UStG ermittelten Umsätze heranzuziehen.
- Alternativ dazu sind die jeweils nach der Körperschaft- bzw. Einkommensteuererklärung ermittelten Umsatzerlöse bei folgenden Unternehmen anzugeben:
 - Umsätze im Sinne § 23 oder 24 UStG
 - Unternehmen die nicht steuerbare (UStG), aber steuerpflichtige Umsätze (EStG, KStG) erzielen.
 - Unternehmen, welche sich in einer USt-Organschaft befinden
- Bei der Ermittlung der Umsätze bzw. Umsatzerlöse, sind folgende Umsätze auszuscheiden:
 - Umsätze aus dem Verkauf von Grundstücken
 - Umsätze, welche nichts mit der operativen Tätigkeit zu tun haben
- Falls Beteiligungen an Gesellschaften bürgerlichen rechts oder atypische stille Beteiligungen bestehen ist der anteilige Umsatz im Betrachtungszeitraum anzugeben

Ausfallsbonus

Formales

Formales

- Die Antragstellung ist vom 16. des auf den betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 15. des auf den betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats möglich. (Jänner 2021 -> 16.02-15.04.2021)
- Eine Antragstellung für November und Dezember 2020 hat auch von 16.02. bis 15.04.2021 zu erfolgen.
- Der Antragsteller kann sich beim Antrag von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen.
- Im Antrag sind auch die sonstigen zu berücksichtigenden COVID-19 Zuwendungen anzuführen.
- Die technische Schnittstelle ist das FinanzOnline

Praktischer Hinweis: Beim Ausfallsbonus ist die Einbringung des Antrages durch das Unternehmen selbst möglich. Eine Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ist nicht notwendig. Falls der Vorschuss auf den FKZ 800.000 in Anspruch genommen wird, so ist der FKZ 800.000 dann von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren und zu bestätigen.

Ausfallsbonus

Beispiel

Sachverhalt

- Ein Unternehmen, welches bis dato weder einen FKZ 800.000, Verlustersatz, Umsatzerstatt oder indirekten Umsatzerstatt geltend gemacht hat, will für November, Dezember und Jänner einen Ausfallsbonusantrag stellen.
- Die Werte der Kz 000 der UVA weisen folgende Zahlen auf:
 - November 2020 – 50.000 (November 2019 – 100.000)
 - Dezember 2020 – 60.000 (Dezember 2019 – 70.000)
 - Jänner 2021 – 5.000 (Jänner 2020 – 30.000)
- Das Unternehmen hat einen Kredit mit 100% Besicherung in Höhe von EUR 400.000 noch aushaftend.

Berechnung des Ausfallsbonus

- Der Umsatzrückgang prozentuell und absolut stellt sich für die Monate wie folgt dar:
 - *November* – 50% Rückgang (50.000 EUR)
 - *Dezember* – 14,29% (10.000 EUR)
 - *Jänner* – 83,33% (25.000 EUR)
- Daraus folgen folgende Maximalförderungen
 - *November* – 7.500 jeweils als Ausfallsbonus und als Vorschuss für den FKZ 800.000 (insgesamt EUR 15.000, wobei der Vorschuss optional beantragbar ist)
 - *Dezember* – kein Zuschuss, da der Umsatzrückgang von mindestens 40% nicht erfüllt wird.
 - *Jänner* – 3.750 jeweils als Ausfallsbonus und als Vorschuss für den FKZ 800.000 (insgesamt EUR 7.500, wobei der Vorschuss optional beantragbar ist)
- Es können auch die Maximalzuschüsse gewährt werden, da der Beihilferahmen (EUR 1.800.000) trotz der bisherigen Ausnutzung von EUR 400.000 nach wie vor EUR 1.400.000 beträgt.

FKZ 800.000

FAQ-Update

Neuerungen

- Laut aktuellen FAQ ist für den FKZ 800.000 verpflichtend ein Antrag für die erste Tranche abzugeben. Frist dafür ist der 30.06.2021.
- Ausgenommen von der Antragstellung sind Non-Profit Organisationen, sowie deren nachgelagerten Unternehmen. (mehr als 50% direkt oder indirekte Beteiligung bzw. auch gemeinsame Beteiligung durch mehrere NPOs)
- Betreffend der Fixkostenüberlegungen wurden größtenteils die Passagen aus den FAQ zum FKZ I übertragen.
- Betreffend der Dokumentation der Schadensminderungspflicht, wird nunmehr erwartet, dass die notwendigen Dokumente jederzeit vorgelegt werden können. (Kommunikation mit den Vermietern, etc.)

Ausblick

Diverses

Kurzarbeit Phase IV

- Aktuell wird gerade an der Finalisierung der Kurzarbeit Phase IV gearbeitet, die aus aktueller Sicht im Wesentlichen die ähnlichen Bestimmungen wie KUA Phase III enthält.
- Die Phase IV soll den Zeitraum des 2. Quartals 2021 abdecken.

NPO-Fonds Maßnahmen

- Schon seit Längerem gibt es die Ankündigungen, dass es im Bereich des NPO-Fonds neue Maßnahmen geben wird.
- Bis dato gibt es hier allerdings noch keine konkreten Umsetzungen dazu.

Unsere Experten für Ihre Unterstützung



Andreas Maier
Partner, Leiter Corona Task-Force

andreas.maier@crowe-sot.at



Anton Schmidl
Partner

anton.schmidl@crowe-sot.at



Maximilian Schmidl
Experte, Corona Task-Force

maximilian.schmidl@crowe-sot.at



Bettina Schratzer
Expertin, Corona Task-Force

bettina.schratzer@crowe-sot.at



Alexandra Unterweger
Expertin, Corona Task-Force

alexandra.unterweger@crowe-sot.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag Andreas Maier

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.